



Veranstalter
 ORION Messe- und
 Ausstellungsges.m.b.H. & Co KG
 Garnei 177, A-5431 KUCHL
 Tel.: 06245/823 49, Fax: 06245/823 49-20
 e-mail: info@orion-messen.at
 www.orion-messen.at

BÜRO St. Pölten
 Öffnungszeiten: ab November
 Montag – Donnerstag
 Klostersgasse 33 / Top 3,
 A-3100 St. Pölten, Tel.: 02742/312220
 e-mail: info@wisa-messe.at
 www.wisa-messe.at

5. - 7. April 2019 . st. Pölten . VAZ Messegelände
von 9 - 18 Uhr . 4. - 7. April: Vergnügungspark bis 2 Uhr



auto . bauen . energiesparen . wohnen . freizeit . gartenbau . erfinderschau

ANMELDUNG

Bitte absenden oder faxen (Anmeldeschluss ist der 11. März 2019)

Halle/FG	Stand-Nr.	Kunden-Nr.	Rechnung-Nr.
Wird von der Messeleitung ausgefüllt!			

VERTRAGSPARTNER

Firma _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____
 Tel. _____ Fax _____
 E-mail _____
 Internet _____
 Ansprechpartner _____
 Handy _____
 Mail-intern _____
 FN-Nr. _____
 UID-Nr. _____

Katalogeintrag
Internet

AUF/ABBAU

AUFBAU 1. – 4. April 2019 von
7.00 bis 20.00 Uhr

ABBAU 7. April 2019 von 18.00 bis 20.00 Uhr
8. – 9. April 2019 von 7.00 bis 19.00 Uhr

WERBEMATERIAL

Briefaufkleber _____ Stk.
 Autoaufkleber _____ Stk.
 Plakate DIN A4 _____ Stk.
 Plakate DIN A1 _____ Stk.
 Messefolder (mit ermäßigtem Eintritt) _____ Stk.
 VIP-Karten (nach Rücklauf € 3.50) _____ Stk.

MESSESTAND

STANDTIEFE 2 – 8 m

Quadratmeterpreise verstehen sich ohne Seiten-, und Rückwänden

REIHENSTAND – eine Seite offen	<input type="checkbox"/>	€ 79,-/m ²
ECKSTAND – zwei Seiten offen	<input type="checkbox"/>	€ 83,-/m ²
KOPFSTAND – drei Seiten offen	<input type="checkbox"/>	€ 86,-/m ²
FREIGELÄNDE		€ 32,-/m ²
VERGNÜGUNGSPARK		€ 34,-/m ²

Fläche in m ²		Front x Tiefe	
mind.	max.		

ANGEBOTE FÜR

Rück + Seitenwände laut Standgröße ja nein
 Rückwand weiß H=2.5 m. € 28,-/lfm _____ lfm
 Blende 40 cm hoch € 24,-/lfm _____ lfm
 Zarge 10 cm hoch € 12,-/lfm _____ lfm
 Türe € 120,- ja nein
 Stromanschluss € 115,- (bis 1kW) ja nein
 Strom Mehrleistung – 32 A. (pro kW € 0.72) _____ kW
 Internet W-LAN € 150,- ja nein
 Zu- und Abwasser € 115,- ja nein
 Standeinrichtung (Teppich, Tisch, Sessel) ja nein
 Versicherungsschutz € 75,- (bis € 15.000,-) ja nein
 Interesse an einem Inserat im Messefolder (50.000 Stk.) ja nein
 Interesse an einem Inserat in der Messezeitung NÖN (130.000 Stk.) ja nein
 Werbespot Freigelände 3x/Std./4 Tage € 100,- ja nein

Katalogeintrag (obligatorisch) € 20,- beinhaltet Eintrag im elektronischen Messekatalog mit Link von unserer auf Ihre Homepage.

Alle Beträge verstehen sich zzgl. 20% MwSt.

Branche, auszustellende Artikel (im Einzelnen angeben, max. 4)

Eintragung ins Ausstellerverzeichnis unter Anfangsbuchstabe

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel _____
 Bankverbindung: Raiffeisenbank Kuchl,
 IBAN: AT19 3502 9000 0002 6500, BIC: RVSAAT25029

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Ort und Öffnungszeiten

Die Ausstellung ist am angekündigten Ort, von Freitag bis Sonntag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und der Vergnügungspark von Donnerstag bis 2.00 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten kann vom Ausstellungsausschuss verlegt werden.

2. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars.

3. Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Ausstellungsleitung gültig. Die Ausstellungsleitung kann Anmeldungen ohne Angaben von Gründen ablehnen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder unseriöse Verkaufsgespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen, wobei die Verpflichtung zur Standmietenzahlung voll bestehen bleibt. Der zugeteilte Stand darf in der Breite und Tiefe bis 10 cm differieren. Der Aussteller ist aber nicht berechtigt, aus allfälligen Veränderungen des Ausmaßes der Ausstellungsboje weitere Konsequenzen abzuleiten.

4. Standmiete

Der Mietpreis ist auf umseitiger Anmeldung ausgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Alle Steuern und Gebühren aus dieser Vereinbarung trägt der Aussteller.

5. Rechnung

Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt und der Rest bis 4 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden ausnahmslos 14% Verzugszinsen verrechnet. Die Schlussrechnung erhalten Sie nach der Messe. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend. Wenn die ORION messen ausnahmsweise die Stornierung der Platzanmeldung annimmt, so hat der Aussteller eine Stornogebühr von 25% der Platzmiete einschließlich der Nebengebühren zu entrichten. Nach dem Storno stehen dem Aussteller, unabhängig von den entrichtenden Gebühren, keinerlei Rechte auf jenen Ausstellungsplatz zu, für den das Storno erfolgte. Ein Storno 4 Wochen vor der Ausstellung ist nicht möglich.

6. Auf- und Abbau

Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen 3 Tage zur Verfügung. Die Stände müssen bis 20.00 Uhr vor Beginn der Ausstellung fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen über die normale Standhöhe hinaus muß der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgegeben werden. Für den Abbau der Ausstellungsstände stehen nach Schluß der Veranstaltung zwei Tage zur Verfügung. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebrochen werden. Widrigenfalls wird eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete erhoben. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Mit dem Aufbau der Stände muß bis spätestens 12.00 Uhr einen Tag vor Beginn der Ausstellung begonnen worden sein, andernfalls kann die Ausstellungsleitung davon ausgehen, daß der Stand nicht mehr bezogen wird.

7. Fertigstand

Dieser Punkt trifft nur zu, wenn Sie die Aufstellung eines Fertigstandes von uns bestellt haben. Bei der Dekoration Ihres Standes ist darauf zu achten, daß auf den Fertigständen weder geschraubt noch genagelt werden darf. Für etwaige Beschädigungen Ihrerseits müssen wir Ihnen € 73,- pro lfm Wand in Rechnung stellen. Ebenso wird Ihnen der Fertigstand in gereinigtem Zustand übergeben, wenn also nach Beendigung der Ausstellung irgendwelche Aufkleber von Ihnen vorhanden sind, wird für die Entfernung € 15,- pro Aufkleber in Rechnung gestellt. Die Stände dürfen nicht gestrichen werden. Klebänder am Boden müssen entfernt werden.

8. Besucherwerbung

Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung. Die Verteilung von Handzetteln, sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unstatthaft. Werbevorträge über Lautsprecher sowie Musikübertragungen sind nicht gestattet. Zusätzliche Werbemaßnahmen der Aussteller erfolgen, soweit diese zulässig sind, ausschließlich auf Kosten der Aussteller. (Bitte beachten Sie die Anmeldung bei der AKM-Stelle)

9. Beleuchtung, Strom- und Wasserabnahme

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechtigung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für eventuelle erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 3 Wochen vorher anzumelden.

10. Ausstellerausweis

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche

Bedienungspersonal Ausstellerausweise. Die Ausweise sind innerhalb der Firma übertragbar. Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach der Größe des Standes (pro 10 m² Hallenfläche bzw. 50 m² Freigelände = 2 Ausweise). Darüber hinaus benötigte Ausweise sind mit € 12,- kostenpflichtig.

11. Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt die Ausstellungsleitung. Sie beginnt zwei Nächte vor Beginn und endet am Morgen nach der Ausstellung. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Ausstellungsleitung besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung Hausrecht.

12. Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besenrein übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern oder wird gegen Berechnung von der Ausstellungsleitung übernommen.

13. Versicherung

Die Ausstellungsleitung versichert in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut oder für dessen Abhandenkommen. Ebenso haftet der Veranstalter nicht für Schäden innerhalb der Ausstellungsstände (=Risiko des Kojeninhabers). Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut sowie ihr Haftpflichtrisiko auf eigene Kosten über die Ausstellungsleitung zu günstigen Tarifen zu versichern.

14. Hausordnung

Der Aussteller erklärt in Kenntnis der im ORION messen geltenden Hausordnung zu sein, sich den darin genannten Bestimmungen zu unterwerfen und dafür zu haften, dass sämtliche Personen welche mit seiner Kenntnis die Ausstellerköje benutzen bzw. die Veranstaltung besuchen, sich gemäß den Bestimmungen der Hausordnung zu verhalten. Der Aussteller erklärt, aus zeitweiligen Störungen in der Wasseruhr, Gebrechen an den Gas- und elektrischen Leitungen sowie der Kanalisation und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Das Betreiben von Gasgeräten ist allgemein verboten.

15. Schadenersatz

Im Falle, dass der Aussteller verpflichtet ist, eine ORION messen entstandenen Schaden zu ersetzen, ist er zur vollen Genugtuung im Sinne des § 1323 ABGB verpflichtet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Schadensminderung zu begehen. Sollte sich zur Durchsetzung des ORION messen zustehenden Forderung gegenüber dem Aussteller die Einschaltung eines Rechtsanwaltes als zweckmäßig erweisen, ist der Aussteller verpflichtet, die der ORION messen dadurch entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen.

16. Lebensmittelbereich

Aussteller des Bereiches Lebensmittel sind verpflichtet, bei allen Personen, die sie beschäftigen und die mit Lebensmittel in Berührung kommen, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die des Bazillenausscheidergesetzes.

17. Anerkenntnis

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

18. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, daß die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit meiner Unterschrift stimme ich der Zusendung von elektronischer Post zu Werbezwecken im Rahmen der Messe zu. Der Aussteller ist gegen jederzeitigen Widerruf damit einverstanden, in Zukunft von der ORION messen über deren Veranstaltungen per E-Mail informiert zu werden.

19. Mündliche Abreden

Bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

20. Organisation, wirtschaftlicher Träger und Durchführung

ORION Messe- und Ausstellungs-ges.m.b.H. & Co KG,
Garnei 177, A-5431 Kuchl,
Tel. 06245/823 49, Fax. 06245/823 49 20,
info@orion-messen.at, www.orion-messen.at, kurz ORION messen genannt.
Firmenbuchnummer: FN 28 950 Z, UID-Nr. ATU 346 799 06

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der ORION messen befindet sich in Salzburg.

22. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.